

67. Sind die Vorschriften der §§ 2325–2329 B.G.B. nach Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. auch dann anwendbar, wenn der Tod des Erblassers nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintrat, die Schenkung aber unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts stattgefunden hatte?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 9. Februar 1903 i. S. M. (Bekl.) w. B. (Rl.).  
Rep. IV. 328/02.

- I. Landgericht Raumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht baselstf.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin ist die Tochter und alleinige Erbin der am 1. Juni 1901 verstorbenen Johanne Auguste G., welche am 16. März 1896 mit dem Beklagten einen Leibrentenvertrag geschlossen hatte, inhaltls dessen ihrerseits ein Kapital von 9000 M dem Beklagten

übereignet und von diesem dagegen die Verpflichtung übernommen war, ihr jährlich bis zu ihrem Tode 450 *M* zu zahlen.

Die Klägerin behauptet durch diesen Vertrag, da der reine Nachlaß ihrer Mutter nur 1794,45 *M* betragen habe, in ihrem Pflichtteile verletzt zu sein. Im vorliegenden Prozesse werden deshalb von ihr 3602,77 *M* nebst Zinsen gefordert. Diesen Anspruch hat sie in erster Linie auf die Vorschriften der §§ 637 flg. A.L.R. I. 11, eventuell aber, da jedenfalls eine Schenkung vorgelegen habe, auch auf die §§ 2325 flg. B.G.B. gestützt.

Der erste Richter wies die Klage ab, indem er ausführte, daß einerseits die Vorschriften der §§ 637 flg. A.L.R. I. 11, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B., unanwendbar seien, und daß andererseits die Klägerin wegen der Vorschrift des Art. 170 Einf.-Ges. sich auch nicht auf die §§ 2325 flg. B.G.B. berufen könne, nach § 1113 A.L.R. I. 11 aber die angebliche Schenkung bereits vor dem 1. Januar 1900 unanfechtbar geworden sein würde.

Der Berufungsrichter, welcher zu der Annahme gelangt ist, daß in dem Vertrage vom 16. März 1896 eine (dem Betrage nach noch nicht festgestellte) Schenkung, vermischt mit einem onerosen Geschäft, enthalten gewesen sei, hat dagegen den streitigen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im übrigen ist von ihm die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen worden.

Der gegen diese Entscheidung nunmehr eingelegten Revision des Beklagten mußte der Erfolg versagt werden.

Der Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimmt:

„Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. . . .“

Da der Tod der Erblasserin der Klägerin erst später, nämlich im Jahre 1901 erfolgt ist, so müssen hiernach, sowie mit Rücksicht auf Art. 55 a. a. D., die erbrechtlichen Verhältnisse im vorliegenden Falle nicht nach dem früheren Rechte, sondern ausschließlich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilt werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 50 S. 186. 187.

Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß zu den erbrechtlichen Verhältnissen im Sinne des Art. 213 an sich auch die Verhältnisse der Pflichtteilsberechtigten gehören, da deren Rechte, obwohl sie dem Grunde nach in den schon vorher vorhanden gewesenen persönlichen Beziehungen wurzeln, doch als klagbare Ansprüche erst mit dem Tode des Erblassers zur Entstehung kommen (vgl. § 2317 B.G.B.).

Hieraus ergibt sich zunächst, daß die vorliegende Klage nicht durch den Hinweis auf die in den §§ 637—639 A.L.R. I. 11 enthaltene besondere Vorschrift des preussischen Rechts begründet werden kann, welche speziell für Leibrentenverträge . . . getroffen war. . . Allerdings würde dem Beklagten aus dieser Bestimmung, falls das preussische Recht bis zum Tode der Rentenkäuferin G. in Kraft geblieben wäre, eine Verpflichtung zur Herausgabe eines Teiles des empfangenen Kapitals haben erwachsen können; so lange aber die Mutter der Klägerin sich noch am Leben befand, war zwischen den Parteien ein durch Vertrag oder Gesetz begründetes obligatorisches Verhältnis noch nicht vorhanden. Vom Berufungsrichter wird deshalb mit Recht ausgeführt, daß die Bestimmung des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. im vorliegenden Falle nicht geeignet sei, die Anwendbarkeit der bereits vor dem Ableben der Leibrentenkäuferin außer Kraft getretenen §§ 637—639 A.L.R. I. 11 zu rechtfertigen.

Zweifelhafter erscheint die weitere, vom ersten Richter bejahte, vom Berufungsrichter aber verneinte Frage, ob der Beklagte, mit Rücksicht auf Art. 170 a. a. D., dem von der Klägerin eventuell aus § 2329 B.G.B. hergeleiteten Ansprüche gegenüber sich darauf berufen kann, daß eine in dem Leibrentenvertrage etwa enthaltene Schenkung nach § 1113 A.L.R. I. 11 schon bei Lebzeiten der Erblasserin, und zwar mit dem Ablaufe eines Zeitraums von drei Jahren, also bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, unangreifbar geworden sein würde. Diese Rechtsverteidigung des Beklagten erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als ebenso hinfällig, wie jene seitens der Klägerin (gleichfalls unter Berufung auf Art. 170 a. a. D.) versuchte prinzipiale Klagebegründung. Die darauf bezüglichen Ausführungen des Beklagten möchten vielleicht als berechtigt erscheinen können, wenn der seitens des Pflichtteilsberechtigten dem Beschenkten gegenüber zu erhebende Anspruch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen

Gesetzbuchs als eine aus der Person des Erblassers, bezw. aus dem ursprünglich (infolge des Schenkungsvertrags) zwischen dem Geschenkgeber und dem Beschenkten entstandenen Rechtsverhältnisse hergeleitete Revokationsklage oder als eine (der actio Pauliana nachgebildete) reine Unfechtungsklage aufzufassen wäre. Der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch ein anderer. Dasselbe hat in seinem das Erbrecht regelnden fünften Buche, und zwar unter den vom Pflichtteil handelnden Vorschriften, bezüglich der pflichtwidrigen Schenkungen im § 2325 folgenden Satz an die Spitze gestellt:

„Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.“

Danach wird dem Pflichtteilsberechtigten eine Ergänzungs-klage gegeben, welche — abweichend von den meisten bis dahin in Deutschland geltend gewesenen Rechten —

vgl. Motive Bd. 5 S. 449, 454, 455, 456, 467, sowie Protokolle S. 7263 fig. und Denkschrift S. 288 —

— in erster Linie gegen den Erben zu richten ist. Nur wenn und soweit eine Verpflichtung des Erben zur Ergänzung des Pflichtteils nicht besteht, was insbesondere auch dann zutrifft, wenn der Pflichtteilsberechtigte (wie im vorliegenden Falle) selbst der alleinige Erbe ist, kann nach § 2329 a. a. D. der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages, und zwar nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, fordern. Daß dieser Ergänzungsanspruch in den Fällen, in welchen derselbe lediglich einem Erben gegenüber geltend gemacht werden kann, den „erbrechtlichen Verhältnissen“ im Sinne des Art. 213 Einf.-Ges. zum B.G.B. angehört, muß als völlig zweifellos bezeichnet werden. Aber auch in dem Falle, wenn der Ergänzungsanspruch gegen den nur subsidiär und nur in beschränkter Weise haftenden Geschenknehmer zu richten ist, kann nicht angenommen werden, daß der fragliche Anspruch aus dem Rahmen der „erbrechtlichen Verhältnisse“ herausfalle. Der in beiden Fällen auf dem Pflichtteilsrecht beruhende und auf Ergänzung des Pflichtteils gerichtete Anspruch kann nicht, je nachdem er dem Erben oder dem Beschenkten gegenüber

geltend zu machen ist, einen völlig verschiedenen Charakter haben; vielmehr muß seine rechtliche Natur insofern immer dieselbe bleiben, als es sich dabei um ein erbrechtliches Schuldverhältnis handelt, auf welches die Bestimmung des Art. 213 a. a. O. schlecht-hin anzuwenden ist.

Diese Auffassung entspricht auch der Entstehungsgeschichte des Art. 213 a. a. O., welcher nach dem ersten Entwurfe (Art. 129) folgende Fassung hatte erhalten sollen:

„Die erbrechtlichen Verhältnisse, mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse, werden, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, nach den bisherigen Gesetzen, wenn der Erblasser später gestorben ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilt. . . .“

In den Motiven (S. 307 unter Nr. 3) war dazu bemerkt:

„Besonders . . . sind erwähnt die erbrechtlichen, d. h. die auf erbrechtlichem Grunde beruhenden Schuldverhältnisse. Es soll damit klargestellt werden, daß nicht nur diejenigen Vorschriften gemeint sind, welche unmittelbar das Erben, sondern auch diejenigen, welche die Stellung der Nachlassgläubiger, das Verhältnis zwischen Vermächtnisnehmer und Unter- oder Nachvermächtnisnehmer, das Verhältnis der Pflichtteilsberechtigten zu den pflichtwidrig Beschenkten u. s. w. betreffen. . . .“

Die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse“ sind später zwar gestrichen worden, doch ergibt sich aus den Protokollen der II. Kommission S. 9108, 9109 in Verbindung mit S. 8288, daß dies nicht zum Zwecke einer Einschränkung, sondern nur aus redaktionellen Gründen geschehen ist.

Muß aber hiernach davon ausgegangen werden, daß die §§ 2325—2329 B.G.B. auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffende Schenkung vor dem 1. Januar 1900 stattgefunden hatte, so erscheint der Ausspruch des Berufungsrichters, daß der streitige Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei, als unangreifbar. . . .